

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche
11 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Meta muss nach Hinweis auch sinngleiche Deepfake-Videos löschen

Das **Oberlandesgericht Frankfurt am Main** hat sich erneut mit den Prüfpflichten von Host-Providern befasst. Das OLG Frankfurt hat im Eilverfahren entschieden, dass ein Host-Provider – in diesem Fall **Meta** – nach einem Hinweis auf einen rechtsverletzenden Post auf der Social-Media-Plattform **Facebook** auch ohne weitere Hinweise sinngleiche Inhalte sperren muss. Als sinngleich definiert das OLG Frankfurt etwa Beiträge mit identischem Text und Bild, aber abweichender Gestaltung (Auflösung, Größe/Zuschnitt, Verwendung von Farbfiltern, Einfassung), bloßer Änderung typografischer Zeichen oder Hinzufü-

Meme“ und unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich in Kraft getretenen Digital Services Act fort.

Dr. Eckard von Hirschhausen wehrt sich gegen Deepfake-Videos

In diesem Eilverfahren ging es um Fake-Werbe-Videos mit dem Arzt und TV-Moderator **Dr. Eckard von Hirschhausen**, die im Juni 2024 für Schlagzeilen sorgten. Unter Verwendung eines Ausschnitts aus einer Sendung von Markus Lanz waren Fake-Videos erstellt worden, in denen Eckard von Hirschhausen vermeintlich für Abnehm-Mittel Werbung machte. Er hatte Meta mehrfach auf diese Fake-Videos hingewiesen. Nach entsprechender Abmahnung entfernte Meta das Video.

In einem nachfolgend erschienenen, nahezu inhaltsgleichen weiteren Deep-Fake Video warb der Kläger ebenfalls vermeintlich für ein Mittel zur Gewichtsabnahme. Dieses Video entfernte Meta ebenfalls - erst - nach entsprechendem Hinweis durch den Kläger. Der Kläger nimmt Meta auf Unterlassen der Verbreitung

dieser beiden Videos in Anspruch. Das Landgericht Frankfurt hat den Antrag zurückgewiesen.

OLG Frankfurt definiert die Prüfpflichten

In der Presse-Info Nr. 14/2025 vom 11. März 2025 heißt es: Die hiergegen eingelegte sofortige Beschwerde des Klägers hatte nun teilweise Erfolg. Hinsichtlich des ersten Videos bestehe kein Unterlassungsanspruch, entschied der

für Presserecht zuständige 16. Zivilsenat. Die Beklagte sei als Host-Provider grundsätzlich nicht verpflichtet, von den Nutzern ins Netz gestellte Beiträge vor ihrer Veröffentlichung auf etwaige Rechtsverletzungen hin zu prüfen. Ihre Haftung setze die Verletzung von Prüf- und Verhaltenspflichten voraus. Vor der Abmahnung des Klägers betreffend das erste Video sei die Beklagte nicht zur Löschung verpflichtet gewesen.

Eine Löschpflicht habe sich insbesondere nicht aus den vorausgegangenen Hinweisen des Klägers auf andere, nicht sinngleiche sog. Fake-Werbungen ergeben. Grundsätzlich lösten derartige Hinweise nur Prüfpflichten hinsichtlich „sinngleicher Inhalte“ aus. Darunter fielen Inhalte, die in Bild und Text identisch, aber bei gleichbleibendem Gesamteindruck etwa abweichend gestaltet seien. Dies könne sich etwa auf die Auflösung, Größe/Zuschnitt, Verwendung von Farbfiltern, Einfassung mit Rahmen oder Zufügung sog. Caption beziehen. Die vorausgegangenen Hinweise des Klägers hätten sich hier jedoch auf in Bild und Text abweichende Inhalte bezogen.

Hinsichtlich des zweiten Videos habe die Beklagte dagegen schon aufgrund der Abmahnung des Klägers hinsichtlich des ersten Videos eine Prüfpflicht getroffen. Es habe keiner weiteren Abmahnung bedurft. Das zweite Video unterscheide sich allenfalls marginal vom ersten. Nach dem Eindruck der Senatsmitglieder wirkten die Videos - bei voneinander abweichender Überschrift - nahezu identisch. Es lägen damit sinngleiche Inhalte vor. Da die Beklagte das zweite Video nicht bereits ohne weitere Abmahnung gesperrt habe, habe sie gegen ihre Prüfpflichten verstoßen. Im Ergebnis bestehe daher ein Unterlassungsanspruch. (ps)



Foto: OLG Frankfurt am Main

Das OLG Frankfurt hat die Prüfpflichten von Host-Providern konkretisiert.

gung von Elementen etwa sog. Captions, welche den Aussage-Gehalt nicht verändern (Beschluss vom 4. März 2025 – Az.: 16 W 10/25). Die im Eilverfahren ergangene Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Mit diesem Beschluss revidiert das OLG Frankfurt nicht nur eine Entscheidung des Landgericht Frankfurt (Beschluss vom 29. Nov. 2024 – Az.: 2-03 O 393/24), sondern setzt auch seine Rechtsprechung zum sog. „Künast-

Die 11 neuen Titel

D	T
Das (badische) Hofladen-Kochbuch Das Hofladen-Kochbuch (für Bayern) Den Willi gibt es doch Die Diplomatin - in Rom Tod einer Nonne	Trödeltrupp on Tour – Schatzjagd durch Europa
H	W
HOMO - die Geschichte der Medizin	Wenn das Kondom aus dem Nähkästchen plaudert Wenn das Kondom aus dem Nähkästchen plaudert... und 26 weitere lustige Gespräche mit Dingen aus dem Alltag und der Medizin
K	Z
KI und Ethik – Chancen, Risiken und die Zukunft der Menschheit	Zweimal Hölle und zurück
M	
Mensch Polizist – Die Nachwuchscops	



Glück

„Man muss Glück teilen, um es zu multiplizieren.“
Marie von Ebner-Eschenbach



SOS
KINDERDÖRFER
WELTWEIT

sos-kinderdoerfer.de

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Das (badische) Hofladen-Kochbuch Das Hofladen-Kochbuch (für Bayern)

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen und Zusätzen.

Rechtsanwalt Hans-Albert Stechl,
Sternwaldstraße 26, 79102 Freiburg

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

KI und Ethik – Chancen, Risiken und die Zukunft der Menschheit

für folgende Medienformen: Printpublikationen (Buch), E-Books, Hörbücher, Film- und Fernsehproduktionen, Podcasts, Online-Medien und Merchandising-Produkte.

Karsten Klaus Müller,
Lindengasse 4, CH - 6314 Unterägeri

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

HOMO - die Geschichte der Medizin Wenn das Kondom aus dem Nähkästchen plaudert Wenn das Kondom aus dem Nähkästchen plaudert... und 26 weitere lustige Gespräche mit Dingen aus dem Alltag und der Medizin

in allen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen einschließlich Zusätzen, Abkürzungen und Schriftarten als Einzel-, Reihen-, Haupt- und Untertitel zur Verwendung in allen Medien und für alle Werkarten, insbesondere für alle Printmedien und Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige audiovisuelle Medien, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, ferner für elektronische und digitale Medien einschließlich Podcasts und Netzwerke einschließlich Online-Medien, Online- und Offline-Dienste sowie sonstige Mediendiensteleistungen und Medienprodukte aller Art, für Domain-Bezeichnungen, Multimedia-Anwendungen, für Event-Merchandising sowie für Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen aller Art.

Wort & Bild Verlag Konradshöhe GmbH & Co. KG,
Konradshöhe 1, 82065 Baierbrunn

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Den Willi gibt es doch Zweimal Hölle und zurück

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christine Huber,
Birkenweg 13, 87561 Oberstdorf**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Die Diplomatin - in Rom Tod einer Nonne

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmöglichkeiten, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insb. Groß- u. Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Werkarten und Medien (insb. Film, Fernsehen, Offline- und Online-Dienste (insb. Internet), Bild-/Ton- und Datenträger aller Art, sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Merchandising, Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für

Mensch Polizist – Die Nachwuchscops Trödeltrupp on Tour – Schatzjagd durch Europa

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Schriftarten, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelmöglichkeiten, grafischen Gestaltungen, Untertiteln und Zusammensetzungen für alle Medien einschließlich Printmedien, Film, Hörfunk, Fernsehen, Software, Off- und Onlinedienste sowie Onlinemedien und Multimediaanwendungen sowie für sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke.

**HEUSSEN Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Über **74.000** archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter

www.titelschutzanzeiger.de

Impressum

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

www.titelschutzanzeiger.de · auftrag@titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro, jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de